

# Änderung der Satzung des WPV

Die Vertreterversammlung des WPV hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2020 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV.NRW.S.418) die nachfolgenden Änderungen der Satzung des WPV beschlossen.

#### § 3

#### Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Die 15 Mitglieder der Vertreterversammlung sowie die 15 Ersatzmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren im Wege der Briefwahl gewählt."

Absatz 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

## Absatz 7

In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Worten "mit schriftlicher" die Worte "oder elektronischer" eingefügt.

#### § 5 Abs. 1

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "sechs" durch das Wort "fünf" und das Wort "vier" durch das Wort "drei" ersetzt.

#### § 6 Abs. 2

In Absatz 2 Satz 1 wird nach Nr. 7 folgende Nr. 8 eingefügt:

"8. legt grundlegende Anforderungen an das Handeln des WPV in einem Governance-Kodex fest."

#### § 7 Abs. 4

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Vorstandes

- 1.zu Rechtsgeschäften in der Vermögensanlage, durch die für das WPV oder ein verbundenes Unternehmen eine Verpflichtung von mehr als 3% des Buchwertes der Kapitalanlagen gemäß letztem festgestellten Jahresabschluss begründet wird,
- zur Gründung von oder wesentlichen Beteiligung an Gesellschaften, zu Vereinbarungen zur Auflage von Investmentvermögen sowie
- 3. zur Übernahme von Geschäftsbesorgungen für Dritte.

Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen des Vorstandes und/oder der Geschäftsführung."

## § 18 Abs. 2

Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Aus Absatz 3 wird Absatz 2 und aus Absatz 4 wird Absatz 3.

## § 22 Abs. 6

Absatz 6 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

"Sonderzahlungen sind als solche zu kennzeichnen und können nur geleistet werden, sofern keine Beitragsrückstände bestehen."

### § 29 Abs. 3

In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort "Steuerbehörde" durch das Wort "Finanzbehörde" ersetzt.

## § 32 Abs. 1

In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Erreicht das Arbeitsentgelt 7,5/10 der Beitragsbemessungsgrenze nicht, ist zum Nachweis des Arbeitseinkommens unverzüglich der von einer deutschen Finanzbehörde erlassene Einkommensteuerbescheid für den Beitragszeitraum vorzulegen."

## § 39 Abs. 2

In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl "6" durch das Wort "sieben" ersetzt.

## § 48

Nach Absatz 14 wird folgender Absatz 15 eingefügt:

"(15) Die von der Vertreterversammlung am 2. Dezember 2020 beschlossene Änderung von § 39 Abs. 2 tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft."

# Genehmigt.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2020

Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Schmitz

Die vorstehende, am 11. Dezember 2020 genehmigte Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2020

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Geschäftsführung

WP Dipl.-Kfm. Michael Gewehr

Dr. Hans-Wilhelm Korfmacher

Dr. Silke Wolf